



Tower Bridge in London. Bei deutschen Unternehmen erfreut sich die britische Limited wachsender Beliebtheit.

Auf die Schnelle

Einfacher, flexibler, preiswerter – Zehntausende deutsche Unternehmen firmieren inzwischen als britische Limiteds. Diese Rechtsform birgt aber neben Vorteilen auch Risiken.

Als „Rebell von Ulm“ machte Erwin Müller, Gründer der gleichnamigen Drogeriemarktkette, schon 1968 Schlagzeilen. Damals besaß der Frisörmeister zwei Haarsalons. Der unbequeme Querdenker pfiff auf die Vorschrift seiner Innung, das Geschäft montags geschlossen zu halten. Der „Ulmer Figaro-Streit“ erregte bundesweit Aufsehen.

Die Schere hat Müller längst beiseite gelegt. Er und sein Sohn besitzen 400 Drogeriefilialen in Deutschland, der Schweiz, Österreich, Spanien und Slowenien. Bekannt ist sein orangefarbenes Firmenlogo: „Müller macht glücklich.“

Erneut für Aufsehen sorgte Müller zuletzt, weil er die Rechtsform seiner

Gesellschaft änderte: 1953 als Einzelunternehmer angefangen, gründete er 1985 eine GmbH & Co. KG. Neuerdings firmiert er aber als britische Ltd. & Co. KG. „Für international tätige Unternehmen ist die Limited attraktiv, weil sie eine weltweit anerkannte Rechtsform ist“, sagt Sebastian Korts, Fachanwalt für Steuerrecht in Köln.

Seitdem der Europäische Gerichtshof in mehreren jüngeren Entscheidungen klärte, dass Gesellschaftsformen unabhängig von ihrem Sitz überall in der EU anerkannt werden müssen, boomt das Geschäft mit britischen Limiteds (Ltd.) in Deutschland. Ist die deutsche GmbH ein Auslaufmodell?

Laut Michael Silberberger, Gründer der Limited Beratung Go Ahead, die als britische Limited mit Sitz in Birmingham firmiert, sind bereits jetzt „mehr als 25 Prozent aller Kapitalgesellschaften, die neu gegründet werden, britische Limiteds“. Genaue Statistiken liegen bisher nicht vor. Nach Berechnungen von Heribert Hirte, Professor für Wirtschaftsrecht an der Universität Hamburg, bestehen zurzeit ungefähr 25 000 Limiteds in Deutschland – Tendenz steigend.

Gründungsboom. Insbesondere bei kleinen und mittleren Betrieben erfreut sich die Limited zunehmender Beliebtheit. An erster Stelle stehen der Handel und die Dienstleistungsbranche (siehe

Große Nachfrage

Die Limited ist in vielen Branchen vertreten und spricht Gründer aller Altersklassen an.



oben: „Große Nachfrage“). Die Limited ist aber nicht unbedingt für jeden Unternehmer die ideale Rechtsform.

Gegenüber dem Einzelunternehmen und der GmbH weist sie auch Nachteile auf. Jeder Limited-Gründer sollte sich bewusst sein, dass er es mit zwei Rechtssystemen zu tun hat, dem deutschen und dem britischen. Im Vergleich zur Einzelfirma und zur GmbH fallen zusätzliche jährliche Verwaltungskosten an (siehe S. 92: „Rechtsformen: Einzelfirma, GmbH und Limited“). „Es ist Scharlatanerie, nur die Vorteile der Limited aufzuzeigen“, sagt Heinz Schrezenmaier, Rechtsanwalt und Steuerberater in Hürth bei Köln.

Ein Vorteil für Limited-Gründer ist es, mit wenig Kapital unbürokratisch Inhaber einer Gesellschaft zu werden. Diese haftet im Ernstfall bei Einhaltung aller Regeln nur mit ihrem Vermögen. Während bei der GmbH-Gründung ein Stammkapital von 25 000 Euro erforderlich ist, reicht bei der Limited ein Startkapital von einem englischen Pfund. „Natürlich sollten Existenzgründer über

Check-Liste: Schritt für Schritt zur Limited

Erst nach sorgfältiger Abwägung der Vor- und Nachteile sollten sich Unternehmer für die Rechtsform Limited entscheiden – und mögliche Fehler vermeiden.

→ **Informationen einholen.** Nicht für jede Sparte ist die Limited optimal. In einer Branche, in der oft Regressansprüche drohen (etwa Bau- oder Industriebranche), kann die gewünschte Haftungsbegrenzung mit einer GmbH & Co. KG oder Ltd. & Co. KG erreicht werden. Vorteil: Diese Konstruktionen bieten daneben auch noch Steuervorteile (siehe S. 92: „Rechtsformen“).

→ **Seriöse Anbieter finden.** Unter den Firmen, die Limited-Gründungen per Mausklick anbieten, agieren auch schwarze Schafe. Interessenten sollten darauf achten, dass der Berater eine Zweigniederlassung sowie Ansprechpartner in Deutschland hat. Seriöse Anbieter weisen auch auf die Nachteile der Limited hin.

→ **Full-Service wählen.** Limited-Gründer sollten vereinbaren, dass der Anbieter alle Verpflichtungen gegenüber dem britischen Registergericht erledigt. Nur so ist sicher gestellt, dass es keinen Ärger mit Behörden gibt. Ein Preisver-

gleich lohnt. Niedrige Gründungskosten können durch hohe laufende Verwaltungskosten kompensiert werden.

→ **Zweigniederlassung eintragen.** Wer mit seiner Limited in Deutschland tätig ist, muss sie als Zweigniederlassung ins Handelsregister eintragen lassen. Banken fordern bei der Kreditvergabe den deutschen Registerauszug. Wie bei der GmbH verlangen sie persönliche Sicherheiten.

→ **Steuerpflichten erledigen.** In Deutschland wird die Limited steuerlich wie eine GmbH behandelt. Das Finanzamt fordert die Vorlage eines Jahresabschlusses. Werden in England keine Umsätze getätigt, muss dort in jedem Fall eine Nullsteuererklärung eingereicht werden.

→ **Haftung vermeiden.** Auch der Direktor wird persönlich zur Verantwortung gezogen, etwa bei schwer wiegenden Verfehlungen in Zusammenhang mit einer Insolvenz. Dann haftet er unbeschränkt mit seinem Privatvermögen.

ein finanzielles Polster verfügen“, sagt Hirte. „Ein Dienstleister, der IT-Lösungen anbietet oder ein Unternehmensberater, der nur für seine Kopfarbeit bezahlt wird, braucht aber nicht viel Kapital.“

Auch die Aussicht, innerhalb von 48 Stunden Direktor zu sein und sofort mit dem Geschäft loszulegen, lockt in die Limited. Schrezenmaier: „Wenn ich Mandanten erkläre, dass wir für eine GmbH-Gründung einen notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrag benötigen und die Eintragung ins Handelsregister dann noch bis zu drei Monate dauern kann, schauen sie mich oft ratlos an.“

Haftung. Unternehmer, die während dieser Zeit bereits mit dem Geschäft beginnen, gehen ein großes Risiko ein. „Bis zur Eintragung ins Handelsregister haftet der Unternehmer mit dem gesamten Vermögen“, warnt Rechtsanwalt Korts.

Eine Limited kann innerhalb von 24 Stunden beim englischen Gesellschaftsregister in Cardiff eingetragen werden. Ein Vorteil, der auch die Brüder Steffen und Till Georg aus Untergruppenbach

überzeugte. Das fremdartige Firmenkürzel „Georg Gebäudetechnik Ltd.“ habe ihre Kunden und Geschäftsfreunde nur kurzzeitig verwundert, so Steffen Georg: „Inzwischen haben sie sich sogar an den Firmensitz 69 Great Hampton Street, Birmingham gewöhnt.“

Ein weiteres Plus für die Limited aus Sicht von Experten: Das englische Gesellschaftsrecht ist flexibler als das deutsche GmbH-Recht. So ist der GmbH-Geschäftsführer beispielsweise gesetzlich verpflichtet, bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung innerhalb von drei Wochen Insolvenz anmelden. „Ein einziger Forderungsausfall kann da schon reichen“, warnt Anwalt Korts. Unterlässt es der Geschäftsführer dann, sofort aktiv zu werden, macht er sich unter Umständen strafbar.

Die Vorschriften des englischen Rechts für Limiteds sind weniger starr. „Erst wenn die Gesellschaft in ihrer Existenz gefährdet ist, muss der Direktor Insolvenz anmelden“, erklärt Schrezenmaier. „Das ist auslegungsfähig.“ ▶

Limited

Bei den Banken haben Limited-Gründer dafür einen eher schlechten Stand. „Wie bei der GmbH läuft bei der Kreditvergabe ohne persönliche Sicherheiten nichts“, sagt Korts. Auch Geschäftspartner von Limiteds überprüfen die Bonität sehr genau.

Irrglaube. Steuervorteile, die einige Limited-Gründungshelfer gern herausstellen, existieren nicht. Direktoren, die hier zu Lande tätig sind, haben automatisch eine Betriebsstätte in Deutschland. Folge: „Die Limited wird vom Fiskus genau wie eine GmbH behandelt“, sagt Anwalt Korts. Zusätzlich ist sie auch in England steuerpflichtig. Finden dort keine Umsätze statt, muss jeder Direk-



„Die Limited wird vom deutschen Fiskus genau wie eine GmbH behandelt.“

Sebastian Korts, Fachanwalt für Steuerrecht in Köln

tor eine Nullsteuererklärung abgeben. Limited-Anbieter führen diesen Service gegen Aufpreis im Angebot.

Die Handwerksinnungen und Industrie- und Handelskammern (IHK) kritisieren, dass in Deutschland tätige Limited-Direktoren gern den Meisterzwang für bestimmte Handwerksberufe sowie die IHK-Pflichtbeiträge umgehen. „Hier gibt es eine Grauzone, die gern genutzt wird“, sagt Jochen Grüters, Geschäftsführer der IHK Nord Westfalen.

Registerzwang. Zwar ist auch die Anmeldung der Zweigniederlassung ins Handelsregister für Limited-Direktoren zwingend vorgeschrieben. Doch einige folgen dieser Pflicht nicht „und tauchen damit unter dem Radarschirm des Finanzamts hinweg“, wie Friedrich Hey, Rechtsanwalt in Frankfurt, feststellt. Im Klartext: Sie zahlen keine Steuern.

Auch für Gläubiger ist es nicht immer einfach, ihre Ansprüche gegen Limited-Direktoren durchzusetzen. Wie der Bundesgerichtshof kürzlich klärte, gilt im Fall der Insolvenz englisches Gesellschaftsrecht. „Das schreckt so manchen Gläubiger ab, seine Ansprüche gerichtlich geltend zu machen“, sagt Anwalt Korts.

Solche Vorteile nutzen auch manche zweifelhafte Geschäftsmacher, die nach einer Pleite unter dem Mantel einer Limited schnell wieder beginnen wollen. „Das schadet dem Image“, so Korts.

Für Unternehmer, die von vornherein keine Geschäftsbeziehungen zum Ausland planen, könnte die GmbH wieder attraktiv werden, wenn das Stammkapital gesenkt wird. Ein Gesetzentwurf, der eine Reduzierung auf 10 000 Euro vor sieht, liegt aber wegen der vorgezogenen Bundestagswahl vorerst auf Eis. Danach wird das Vorhaben aber wohl schnell umgesetzt, meinen Experten.

Für Unternehmer Müller war das niedrige Gründungskapital sicher kein Grund, als Limited zu firmieren. Die Rechtsform beschert ihm auch Vorteile bei der Expansion ins Ausland. Deshalb entschlüpfte Großdrogist Müller jetzt der starren GmbH – zu Gunsten der flexiblen Limited.

Rechtsformen: Einzelfirma, GmbH und Limited

Die Limited ist als Rechtsform gefragt. Gründer sollten sie mit anderen Gesellschaftsformen vergleichen und erst dann entscheiden.

	Einzelunternehmen	GmbH	Britische Limited
Haftung	Unbeschränkt mit dem Vermögen.	Beschränkt auf das Gesellschaftsvermögen.	Beschränkt auf das Gesellschaftsvermögen.
Gründungskosten	Keine.	640 Euro Notar- und Gerichtskosten.	Ab 90 Euro.
Steuern	Einkommensteuer*: Anfangsverluste sind mit positiven Einkünften verrechenbar. Dadurch sinkt der Steuersatz. Gewerbesteuer: Keine Belastung, da Anrechnung auf Einkommensteuer möglich.	Körperschaftsteuer: Vom ersten Euro Gewinn an verlangt der Fiskus 25 Prozent. Gewerbesteuer: Abhängig vom Hebesatz der Gemeinde. Keine Anrechnung auf Einkommensteuer möglich.	Kein Unterschied zur GmbH. Zusätzlich muss in England jedes Jahr eine Nullsteuererklärung abgegeben werden.
Insolvenztragspflicht	Keine gesetzliche Pflicht zur Insolvenzanmeldung.	Gesellschafter muss bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung Insolvenz anmelden.	Direktor muss bei ernsthafter Existenzgefährdung Insolvenz anmelden.
Bewertung	Einfachste Rechtsform. Keine Gründungsprozedur und -kosten. Hohe Flexibilität, da der Gründer je nach Bedarf Geld für Lebensunterhalt aus der Firma entnehmen kann. Steuerliche Anfangsverluste können sofort verrechnet werden.	Gründungsprozedur mit Notartermin und Registereintrag. Stammkapital von 25 000 Euro erforderlich. Gefahr der Strafbarkeit bei verspäteter Insolvenz anmeldung. Steuerliche Anfangsverluste lassen sich nicht sofort nutzen.	Unbürokratische und preiswerte Gründung. Dafür zusätzliche Verwaltungskosten von ab 120 Euro pro Jahr. Im Vergleich zur GmbH weit gefasster Firmenzweck. Keine Satzungsänderungen erforderlich. Imageprobleme.
Fazit	In den allermeisten Fällen die günstigste Rechtsform für Gründer.	Für die Gründungsphase oft ungeeignet. Steuerlich schneidet das Einzelunternehmen besser ab.	Für die Gründungsphase oft ungeeignet. Die laufenden Kosten sind höher als bei der GmbH.

* Gilt auch für die GmbH & Co. KG und die Ltd. & Co. KG.

Ruth Bohnenkamp